



## Grundsätze Verwendung Fraktionsgelder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat in ihrer Sitzung am ..... die nachstehenden „Grundsätze Verwendung Fraktionsgelder“ als Richtlinie beschlossen.

1. Es werden grundsätzlich Ausgaben anerkannt, die in der Liste des Arbeitskreis Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter enthalten und als anererkennungsfähig eingestuft sind.
2. Es gelten die Grundsätze der Jährlichkeit / Zahlungswirksamkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
3. Der Verwendungsnachweis für die Fraktionsgelder ist der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Solange der Verwendungsnachweis nicht vorliegt werden die Fraktionsgelder für das neue Jahr lediglich zu 50% ausgezahlt.
4. Generell sind alle Ausgaben zu belegen. Ausgaben ohne Beleg werden nicht anerkannt, Ziffer 6 dieser Grundsätze bleibt hiervon unberührt.
5. Rechnungen müssen auf die betreffende Fraktion ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, ist durch einen Vermerk der Bezug zur Fraktion darzustellen. Rechnungen, die nicht auf die betreffende Fraktion ausgestellt sind und denen kein entsprechender Vermerk beigefügt ist, werden nicht anerkannt.
6. Für folgende Ausgabenarten wird eine Pauschalierung festgelegt:
  - Kopierkosten 20,00 € / pro Jahr
  - Telefonkosten 45,00 € / pro Jahr
  - Kontoführungsgebühr 50,00 € / pro Jahr

Im Einzelfall können auf Nachweis höhere Kosten anerkannt werden.

7. Für folgende Ausgabenarten ist eine Teilnehmerliste beizufügen.
  - Getränke bei Fraktionssitzungen, die zur Veranstaltung passen
  - Haushaltsklausur
  - Pressegespräch (mit Bewirtung)
  - Bewirtung von Gästen

Ausgaben bei Tagungen / Sitzungen / Veranstaltungen ohne Teilnehmerliste werden nicht anerkannt. Abrechnungsberechtigte Teilnehmer sind dabei die Mandatsträger Niedernhausens aus Gemeindevertretung,

Gemeindevorstand und Ortsbeiräten, sowie jeweils die ersten zwei Nachrücker der jeweiligen Listen.

8. Die Ausgaben für das Abonnement einer Tageszeitung werden zu 100 % übernommen.
9. Die Ausgaben für eine Website werden zu 50% übernommen. (Soweit der inhaltliche Anteil der Darstellung der Fraktionsarbeit offensichtlich wesentlich hinter dem Anteil zurückbleibt, dem parteipolitischer / wahlwerbender Inhalt zu Grunde liegt, ist keine Erstattung der Kosten möglich.)
10. Die aus Mitteln der Gemeinde beschafften Gegenstände sind Eigentum der Gemeinde Niedernhausen. Die Beschaffung ist der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung mitzuteilen, damit eine Erfassung im Inventarverzeichnis der Gemeinde erfolgen kann. Fraktionen, die aus der Gemeindevertretung ausscheiden, haben der Gemeinde die Gegenstände zu überlassen. Im Falle von Ersatzbeschaffungen ist der Verbleib der bisher genutzten Gegenstände zu dokumentieren und mit der Gemeinde abzustimmen.
11. Bei Ausgaben für Anzeigen und eigene Druckerzeugnisse, wie z.B. Fraktionszeitungen oder Flyer, ist dem Verwendungsnachweis jeweils ein Musterexemplar des Druckerzeugnisses beizufügen. Bei Medienproduktionen ist der zugehörige Internet-Link, mit dem der zwingend frei öffentlich abrufbare Beitrag ersichtlich ist, dem geforderten Musterexemplar gleichwertig.
12. Für Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen gilt: Die Beiträge für Gemeindevertreter, Ortsbeirats- und Gemeindevorstandsmitglieder sind über die Fraktionsmittel erstattungsfähig. Der detaillierte Beitragsbeleg ist zur Prüfung einzureichen.